Klaus Schreiner, 6020 Innsbruck, Kaiser Franz Joseph Str. 4

EINSCHREIBEN

Landesgericht Korneuburg

z. Hd. Fr. Mag. Lydia Rada

Landesgerichtsplatz 1

2100 Korneuburg

Betrifft: 501- Hv 3/21p Innsbruck, 24.02.21 IX

Sehr geehrte Fr. Mag. Lydia Rada,

Hr. Dr. Bernd-Christian Funk, Verfassungsjurist, bei einem Club 2 Gespräch über **Aktivismus:**

„Aus juristischer Sicher ergibt sich die Frage: ***Wie kann der Staat auf einer Seite verlangen dass Gewalt nicht verübt wird*** *und auf der anderen Seite* ***keine effektive Möglichkeiten zu erlauben, um Protest zu äußern****, dies ist eine wesentliche Aufgabe der Rechtsordnung und ich behaupte nun,* ***dass unsere Rechtsordnung diese Aufgabe nicht gut gelöst hat****, siehe Erfahrungen mit dem Tierschützerprozess, alles was dabei herausgekommen ist, Regelungen im Mediengesetz, wo ich mich wundere, dass alle die im Medienbereich tätig sind, sich nicht aufgeregt haben gegen* ***§23 Mediengesetz****, die versuchte Einflussnahme, (Verfassungswidrig, Menschenrechtswidrig, außerdem unsinnig…) aber für mich stellt sich schon die Frage, wie lässt sich dieses Problem bewältigen, es ist klar, dass es den zivilen Ungehorsam geben muss, es gibt ihn, es ist Aufgabe des Staates eine rechtliche Ordnung zur Verfügung zu stellen, die hier einigermaßen klare und handhabbare Grenzen zieht, und dass ist meine Kernbotschaft, da sind wir noch weit davon entfernt, hier* ***ist unsere Rechtordnung in wesentlichen Bereichen notleidend****, und mit der Rechtordnung auch ihre Anwendung, denn das was hier geschehen ist, was man hier beobachten konnte,* ***zeigt auf seitens der Exekutive (Sicherheitspolizei und Staatsanwaltschaft) ein geradezu ein erschütterndes Ausmaß an Ahnungslosigkeit, Inkompetenz und Vorgehen ohne Augenmaß und ohne Verstand“*** *……*

Was jetzt im Kern juristisch jetzt besonders bemerkenswert ist, nach meiner Einschätzung, ist die Frage, wie werden ***ziviler Ungehorsam*** *und Terrorismus abgegrenzt, und das ist im Kern eine rechtliche Frage, und da sehe ich die Gefahr, dass die Unterscheidbarkeit zwischen diesen Bereichen, dass die relativiert wird und sehr rasch preisgegeben wird zugunsten eines Urteils: „ja das ist alles Terrorismus“, ich habe damals den Strafantrag gesehen der gegen sie gestellt wurde (von VGT Tierschützer) und meine erste Reaktion war,* ***das kann nicht wahr sein, das gibt’s nicht, dass muss ein Scherz sein****, da war nichts drinnen und Gott sei Dank ist damit nichts herausgekommen, aber dass meine ich, es besteht eine sehr hohe und sich verstärkende Neigung einen Zweifel etwas Strafbares zu sehen, eine Grenze zwischen* ***des erlaubten Aktionismus*** *und strafbaren Verhalten* ***zuungunsten des Aktionismus zu verschieben!***

*Und weiter: “****Die Ermöglichung von auch unangenehmen Protest*** *und Schutz vor Rechtsbruch andererseits. Die Grenze steht aber im vor hinein nicht fest, die* ***muss gesetzlich definiert*** *und dann auch in der Anwendung gefunden werden. In einem offenen engagierten Gespräch gefunden werden.* ***Die passenden Mittel sind gegen***

Gleichgültigkeit vorzugehen, welcher der schlimmste Feind der demokratischer Mittel*…und sich für Diskurs einzusetzen…..“*

Ziviler Ungehorsam aus Sicht der Rechtsphilosophie und Rechtsethik

Sehr geehrte Fr. Mag. Lydia Rada, können Sie mich hier bitte rechtlich aufklären? In einem **Studienbuch über Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik** (Univ. Prof. Dr. Gerhard Luf, MANZ, Wien 2009) habe ich über **den Zivilen Ungehorsam** gelesen und bin mir nicht ganz sicher, in wie weit man diesen zivilen Ungehorsam heute anwenden darf/sollte/muss? Buchausschnitt: ….

Ziviler Ungehorsam *ist nach RAWLS zu definieren als eine „**öffentliche, gewaltlose, gewissensbestimmte, aber politisch gesetzeswidrige Handlung**, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll“. Der Ungehorsam gegenüber einzelnen Gesetzen soll sich im Rahmen einer Haltung prinzipieller Gesetzestreue artikulieren. Unter folgenden Bedingungen wird er als **rechtsethisch gerechtfertigt** angesehen:*

1. ***Vorliegen eindeutiger und schwerwiegender Ungerechtigkeiten***
2. ***Erforderlichkeit des Ungehorsams zur Erreichung des angestrebten Zwecks****, d. h. legale Vorgangsweisen müssen ausgeschöpft sein bzw. von vornherein auf Grund der besonderen Situation keinerlei Aussicht auf Erfolg besitzen*
3. ***Gewaltfreiheit:*** *Es darf nicht zu einer Verletzung der körperlichen Integrität bzw. anderer elementarer Rechtsgüter kommen.*
4. *Es muss gesichert sein, dass daraus **keine schwerwiegende Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens** bzw. des Funktionierens der Verfassung entsteht (Verhältnismäßigkeit).*

Die hier genannten Definitionselemente bleiben sehr allgemein. Über ihre inhaltliche Konkretisierung (z. B. über das Element der Gewaltfreiheit oder das der Verhältnismäßigkeit) gibt es daher eine Fülle von höchst divergierenden Auffassungen.

Der Zivile Ungehorsam steht im Zusammenhang mit Krisenphänomenen des modernen Rechts bzw. einer Überforderung der herkömmlichen Institutionen politischer Entscheidungsfindung. Letzteres zeigt sich vor allem an Legitimationsproblemen der demokratischen Mehrheitsregel. Herausforderungen wie: Umweltprobleme mit irreversiblen Folgen, grenzüberschreitende Betroffenheiten, Belastung künftiger Generationen, die durch die Mehrheitsbeschlüsse vorangegangener Generationen vor vollendete Tatsachen gestellt werden, führen dazu, dass die Mehrheitsregel an befriedender Kraft einbüßt.

Widerstandsrecht aus Sicht der Rechtsphilosophie und Rechtsethik

In selben Studienbuch, Frau Mag. Lydia Rada, dem **Studienbuch über Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik** (Univ. Prof. Dr. Gerhard Luf, MANZ, Wien 2009) habe ich über **das Widerstandsrecht** folgendes gelesen und bin mir nicht ganz sicher, in wie weit man dieses

Widerstandsrecht heute anwenden darf/sollte/muss? Hier der Studienbuchausschnitt zum Widerstandsrecht:

1. Definition: *Beim* ***Widerstandsrecht*** *handelt es sich um das Recht des einzelnen oder bestimmter Gruppen, sich offenkundig unrechtmäßigen Handlungen der Inhaber der Herrschafts- und Staatsgewalt durch Verweigerung des Gehorsams (passiver Widerstand) oder durch* ***Anwendung von Gewalt (aktiver Widerstand)*** *zu widersetzen, wenn* ***alle anderen legalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind oder ihre Inanspruchnahme keine Aussicht auf wirksame Abhilfe verspricht.***

2. Geistesgeschichtliche Grundlagen

2.3.Das in diesem Zusammenhang konzipierte Widerstandsrecht knüpft an das antike Vorbild des Kampfes gegen den Tyrannen an. Dabei werden zwei Formen der Tyrannei unterschieden:

a) Tyrannus absque titulo: Usurpator, der sich ohne Rechtstitel politische Macht verschafft.

b) Tyrnnus exercito: *Bruch des Herrschaftsvertrages* ***(der Gesetze) durch einen an sich legitim eingesetzten Herrscher.***

Die Feststellung des Treuebruchs durch den Herrscher obliegt der Ständeversammlung, die auch dessen Absetzung bzw. Tötung anordnet. Besonders radikal wurde die Idee des Tyrannenmordes vom Jesuiten De MARIANA als ein unter Umständen jedem Einzelnen zustehendes Recht vertreten. An ***Formen des Widerstandes*** *kennt man: a) Mahnung (als erstes Mittel); b) Absetzungsverfahren; c) Tötung (als ultima ratio).*

2.4. Moderne Elemente enthalten diese Theorien, insofern sie die Idee einer verfassungsmäßigen Bindung der Staatsgewalt vertreten und im weiteren Aspekte der ***Volkssouveränität*** *artikulieren. Danach wird das Recht des Monarchen, die Regierungsgewalt auszuüben, vom Volk übertragen. Im Rahmen der Entwicklung des Menschenrechtsgedankens wurde das* ***Recht zum Widerstand*** *als ein ursprüngliches, jeder politischen Organisation vorgängiges Recht des Menschen angesehen.*

In der Declaration des droits de l´homme et du citoyen von 1789 heißt es dazu im Art. 2: „Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren ***Menschenrechte****. Diese Rechte sind die Freiheit,* ***das Eigentum****, die Sicherheit,* ***der Widerstand gegen Unterdrückung.****„*

3. Zur heutigen Situation:

Im Rahmen der Entwicklung zum modernen Rechts- und Verfassungsstaat trat die Diskussion um das Widerstandsrecht immer mehr in den Hintergrund. Zwar enthält z. B. der Art. 20 IV des Bonner Grundgesetzes einen ausdrücklichen Hinweis auf das Widerstandsrecht. Es heißt hier: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand.“ Doch zeigt sich an dieser Formel die Problematik, das Widerstandsrecht legalisieren zu wollen. Es kommt, so wurde bemerkt, ***ja immer erst in Betracht, wenn „die verfassungsgemäße Ordnung schon korrumpiert*** *oder ganz außer Kraft gesetzt ist.“ Die Anforderung, politischen Gewaltmechanismen Widerstand entgegenzusetzen, behält indes angesichts vielfältiger Bedrohungen fundamentaler Rechte des Menschen auch heute bleibende Aktualität.*

Klaus Schreiner, 6020 Innsbruck, Kaiser Franz Joseph Str. 4

Zivilcourage

Zivilcourage – Engagement statt Gleichgültigkeit

Zivilcourage ist wertorientiertes demokratisches Handeln und eine besondere Form öffentlichen Muts. Der Begriff ist von der Bereitschaft zu Handlungen, die persönliche Beherztheit erfordern, geprägt. Es handelt sich deshalb um eine hochgeschätzte, für die demokratische Gesellschaft als unverzichtbar geltende Tugend. Ihr ***Gegenbegriff ist der Autoritätsgehorsam*** *(vgl. Meyer 2004, S. 23; Gugel 2010, S. 506; Ostermann 2004, S. 52).*

Anlässlich einer Situation, in der zum Beispiel die Gesundheit eines Menschen bedroht wird, entsteht ein starker, subjektiv empfundener Handlungsdruck. Solche Situationen sind durch ein Machtungleichgewicht gekennzeichnet. Häufig handelt es sich um Täter-Opfer-Situationen, in denen unmittelbares Handeln gefordert ist. Aber auch bei andauernden Problemsituationen oder kritikwürdigen Zuständen, in denen sich Handlungsdruck erst allmählich aufbaut, kann Zivilcourage gefordert sein (vgl. Meyer 2004, S. 25).

Was ist ***Zivilcourage?***

*Zivilcourage kann man in etwa übersetzen mit „****MUT im täglichen Leben****."*

Zivilcourage bedeutet, dass man sich ***traut, zu seiner Meinung zu stehen****, auch wenn diese vielleicht gegen die vorherrschende Meinung ist.* (liebe Journalisten – es gibt Wege…)

Zivilcourage ist für alle Menschen offen, die aktiv zu einer positiven Veränderung beitragen wollen.

Zivilcourage agiert unabhängig jeglicher politischer Vereinigung.

ZIVILCOURAGE ist JEDER und hat JEDER!!!!!

So jetzt bin ich wirklich durch, und freue mich auf meinen Verfahrenshelfer.

Mit freundlichen Grüßen aus dem per Amtsmissbräuche verfassungswidrig agrarausgeraubten Tirol, Klaus Schreiner